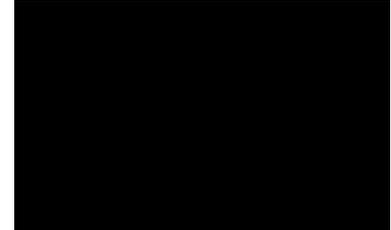


ZELLER & SEYFERT PartGmbH . 

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

ZELLER & SEYFERT

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Nur per beA!

, den 21.01.2022
Unser Zeichen: 4619-21

DR. CHRISTIAN HENDRIK ZELLER
RECHTSANWALT . PARTNER

DR. CHRISTIAN SEYFERT
LL.M. (San Francisco, GGU)
RECHTSANWALT . PARTNER
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Im Verfahren

Julia Neigel ./ Freistaat Sachsen
Az. 3 C 90/21

teilen wir dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht mit, dass inzwischen auch der *Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) (Beschluss vom 19. Januar 2022, Az. 20 NE 21.3119)* die 2G-Regel für den Einzelhandel vorläufig außer Vollzug gesetzt hat. Wir zitieren nachfolgend die Pressemitteilung des BayVGH vom 19.01.2022 in vollem Umfang. Der Beschluss des BayVGH vom 19.01.2022 ist bislang noch nicht veröffentlicht worden.

„Pressemitteilung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof setzt „2G-Regel“ für Einzelhandelsgeschäfte vorläufig außer Vollzug

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom heutigen Tag die grundsätzliche Beschränkung des Zugangs zu Einzelhandelsgeschäften auf Geimpfte und Genesene („2G“) vorläufig außer Vollzug gesetzt und damit einem Eilantrag der Inhaberin eines Beleuchtungsgeschäfts in Oberbayern stattgegeben.

Nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) darf der Zugang zu Ladengeschäften des Einzelhandels grundsätzlich nur Genesenen und Geimpften gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Ladengeschäfte, die der „Deckung des



täglichen Bedarfs“ dienen, wobei das Kriterium des täglichen Bedarfs durch eine – allerdings ausdrücklich nicht abschließende – Liste von Beispielen (u.a. Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Tankstellen, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Baumärkte, Gartenmärkte und der Verkauf von Weihnachtsbäumen) konkretisiert wird. Die Antragstellerin sah darin eine Verletzung ihrer Berufsfreiheit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes und beantragte deshalb die vorläufige Außervollzugsetzung dieser Regelung.

Der BayVGH hat dem Antrag stattgegeben. Während in vorangegangenen Verfahren die Anträge bereits unzulässig waren, weil die jeweiligen Antragsteller (Inhaber von Spielwaren- bzw. Bekleidungsgeschäften) ohnehin unter die Ausnahmeregelung fielen, hat der Senat den vorliegenden Eilantrag als zulässig angesehen und in der Sache über die angegriffene Norm entschieden.

Nach Auffassung des Senats dürfte eine „2G“-Zugangsbeschränkung für Betriebe des Einzelhandels im Infektionsschutzgesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage finden und die Voraussetzungen hierfür grundsätzlich erfüllt sein. Das Infektionsschutzgesetz gebe aber vor, dass sich die Reichweite von Ausnahmeregelungen – wie hier für die „Ladengeschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs“ – mit hinreichender Klarheit aus der Verordnung selbst ergeben müsse und nicht auf die Ebene des Normenvollzugs und dessen gerichtlicher Kontrolle verlagert werden dürfe.

Diesen Anforderungen werde die angegriffene Regelung nicht gerecht. Insbesondere im Hinblick auf die – ausdrücklich nicht abschließend gemeinte – Aufzählung von Ausnahmen und die uneinheitliche Behandlung von sog. „Mischsortimentern“ lasse sich der Verordnung nicht mit hinreichender Gewissheit entnehmen, welche Ladengeschäfte von der Zugangsbeschränkung erfasst würden.

Gegen den Beschluss des Senats gibt es keine Rechtsmittel.

(BayVGH, Beschluss vom 19. Januar 2022, Az. 20 NE 21.3119)“

Beweis:

Pressemitteilung des BayVGH vom 19.01.2022 (**Anlage AST31**)

Auch wenn der BayVGH nicht abschließend über die Gesetzeskonformität von 2G-Regelungen mit höherrangigem Recht entscheiden musste, verstieß die bayerische 2G-Regel nach Auffassung des BayVGH trotzdem zumindest gegen die Berufsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch im vorliegenden Fall sind die Berufsfreiheit und der Gleichbehandlungsgrundsatz zum Nachteil unter anderem von Künstlerinnen und Künstlern verletzt worden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in unseren bisherigen Schriftsätzen.

Wie verweisen das Sächsische Obergerverwaltungsgericht ferner auf eine neue **Reportage zu Impfgeschädigten** in Österreich. Diese Reportage zeigt Schicksale von Impfgeschädigten auf und wirft die Frage auf, wer dafür haftet.

Beweis:

Inaugenscheinnahme dieser Video-Reportage unter <https://www.servustv.com/aktuelles/v/aa1uhra88dp5llzqs7cp/>

Auch die Menschenrechtsorganisation Amnesty hat vor kurzem ausdrücklich die Diskriminierung Ungeimpfter kritisiert.

Beweis:

Zeitungsbericht aus der FAZ vom 17.01.2022: „Amnesty kritisiert Diskriminierung Ungeimpfter“ (**Anlage AST32**)

Was die **Zulässigkeit der Normenkontrollklage** betrifft, verweisen wir auch darauf, dass die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 (**Anlage AST2**) gemäß ihrem § 18 Abs. 2 erst am 25.11.2021 außer Kraft treten sollte, wir die Normenkontrollklage jedoch bereits am 24.11.2021 eingereicht haben. Wir verweisen zusätzlich auch auf unseren gesamten sonstigen Vortrag zur Zulässigkeit der Normenkontrollklage.

ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB